



# **Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung**

der Gemeinde Altmittweida

Haushaltsjahre 2018 bis 2023

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

## **Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen**

Kantstraße 1  
04808 Wurzen

Telefon: +49 3425 8566-0

E-Mail\*: [poststelle@wurzen.srh.sachsen.de](mailto:poststelle@wurzen.srh.sachsen.de)

---

\* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
	Abkürzungen	4
	Vorblatt	5
<b>I</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>6</b>
<b>II</b>	<b>Prüfungsergebnisse</b>	<b>8</b>
1	Finanzanalyse	8
2	Nichterledigte Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	10
3	Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	12
3.1	Haushaltslose Zeiten	12
3.2	Vertragsregister	13
3.3	Nutzungsdauern	13
4	Kassenprüfungen	14
5	Wertberichtigung von Forderungen	15
<b>III</b>	<b>Erforderliche Stellungnahmen</b>	<b>16</b>
<b>Anlagen</b>		
Anlage 1	Anlage zur Kennzahlentabelle	
Anlage 2	Personenbezogene Daten ( <b>vertraulich</b> )	

## Abkürzungen

Az.	Aktenzeichen
e. V. / eV	eingetragener Verein
EW	Einwohner
Gz.	Geschäftszeichen
Nr.	Nummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)

**Vorblatt**

Gemeinde	Altmittweida	
Verwaltungsgemeinschaft	als beteiligte Gemeinde mit der erfüllenden Großen Kreisstadt Mittweida	
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Landkreis Mittelsachsen	
Einwohnerzahl am	30.06.2018	1.911
	30.06.2023	1.887
Bürgermeister	Herr Miether	
Örtliche Rechnungsprüfung	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A (Jahresabschlüsse 2018 bis 2022)	
	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B (Jahresabschluss 2023)	

## **I Vorbemerkungen**

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Gemeinde Altmittweida (folgend Gemeinde) in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Haushaltsjahre lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 08.10.2024 bis 16.10.2024 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Prüfungsberichtsentwurfs verzichtete die Gemeinde auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Gemeinde eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Erledigung der Beanstandungen obliegt der erfüllenden Großen Kreisstadt Mittweida soweit sie Aufgaben betreffen, die nach § 36 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 SächsKomZG von dieser zu erledigen sind. Die Gemeinde hat im Rahmen des ihr nach § 36

Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 SächsKomZG zustehenden Weisungsrechts auf eine Erledigung der Beanstandungen oder eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung hinzuwirken. In den einzelnen Folgerungen hat das StRPrA Wurzen davon abgesehen, nochmals auf das der Gemeinde zustehende Weisungsrecht hinzuweisen.

Die Gemeinde hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Gemeinde eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, hat die Gemeinde das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

## II Prüfungsergebnisse

### 1 Finanzanalyse

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand von Kennzahlen im Prüfungs- und im Planungszeitraum dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1). Es werden nur die letzten 5 Jahre des Prüfungszeitraums dargestellt.

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Leistungsfähigkeit/ Handlungsspielraum			Risikoinschätzung	
			2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Prüfungszeitraum			Planungszeitraum	
	Datenbasis (sofern keine *StaLA-Daten verwendet)	-	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	JA aufgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	nicht gegeben	teilweise gegeben	gegeben	Risiko	kein Risiko
	Einwohner zum 30.06. d. J.	EW	1.931	1.905	1.877	1.863	1.887	1.887	1.887	1.887	1.887	-	-/+	+	-	+
<b>Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit</b>																
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	267,49	317,97	373,94	260,62	396,71	-16,85	-17,54	14,26	98,62			X	X	
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi	€/EW	0*	0*	0,03*	6,26*	36,23*							X		
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi	€/EW	0*	0*	0,03*	6,26*	36,23*							X		
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	812,62*	903,13*	953,43*	964,82*	1138,31*	877,80	1.052,20	1.054,58	1.060,94			X		
5	Grundsteuern A und B	€/EW	137,24*	141,95*	144,88*	143,83*	141,51*	142,66	146,37	146,37	146,37					
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	240,24*	337,27*	350,98*	374,86*	504,35*	271,54	433,23	431,96	434,55					
7	Personalbestand nach VwV KomHWi	VZÄ/TEW	1,88*	1,57*	2,5*	2,15*	2,12*							X		
8	Zuwendungsquote	%	30,10	29,07	29,71	29,71	27,38	30,00	26,33	25,26	25,22					
9	Zinslastquote	%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			X		X
10	Gesamtergebnisquote	%	9,41	13,89	18,06	7,47	16,02	-8,56	-6,91	-4,67	0,08			X	X	
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	∞	∞	∞	∞	∞	36	41	61	∞			X		X
12	Reinvestitionsquote	%	11,71	10,11	13,31	10,99	106,92	131,62	46,52	3,18	0,00		X		X	
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-			X		X
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-			X		X
15	Abschreibungsintensität	%	14,45	13,63	13,61	12,72	12,54	12,71	10,51	10,57	10,62					
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	39,90	41,74	43,84	45,95	46,98							X		

#### Datenquellen:

Weißer Felder: Plandaten, hier: Daten der Doppelhaushalte 2023/2024 und 2025/2026.

Graue Felder: Ist-Daten der kommunalen Jahresabschlüsse oder der Kassenstatistiken des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Letztere sind zusätzlich mit \* gekennzeichnet.

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im analysierten **Prüfungszeitraum** (Haushaltsjahre 2019 bis 2023) gegeben.

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum jährlich **Nettoinvestitionsmittel** zwischen rd. 261 €/EW und rd. 397 €/EW erwirtschaftet und sich damit einen finanziellen Handlungsspielraum für die Aufgabenerfüllung geschaffen.

Die **Gesamtverschuldung**, die der Verschuldung des Kernhaushaltes entsprach, war sehr gering. Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum keine Kredite auf. Die **Verschuldung des Kernhaushaltes** von rd. 36 €/EW im Haushaltsjahr 2023 beruhte auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und lag damit deutlich unter dem in Abschnitt A. Ziffer I. Nr. 1 Buchst. c) aa) VwV KomHWi als kritische Grenze deklarierten Richtwert von 850 €/EW.

Die **Gesamtergebnisquote** der Gemeinde war im gesamten Prüfungszeitraum durchweg positiv, der Ausgleich des Gesamtergebnisses stets gewährleistet. Die Erträge der Gemeinde basierten zu weniger als einem Drittel auf Zuwendungen sowie Leistungen Dritter. Dies weist auf eine hohe Steuerkraft der Gemeinde hin.

Die **Reinvestitionsquote** lag bis zum Haushaltsjahr 2022 nur auf einem sehr niedrigen Niveau zwischen rd. 10 % und rd. 13 %. Lediglich im Haushaltsjahr 2023 investierte die Gemeinde mit rd. 107 % über den Abschreibungsumfang hinaus und wirkte dem Werteverzehr des kommunalen Vermögens aktiv entgegen.

Der Haushalt der Gemeinde war aufgrund der niedrigen **Abschreibungsintensität** sowohl im Prüfungs- als auch im Planungszeitraum gering belastet. Ein Grund für die geringe Abschreibungsintensität sind die langen Nutzungsdauern für das Anlagevermögen, die sich nach Auskunft der Verwaltung regelmäßig an der jeweiligen Obergrenze der Spannen aus der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO orientierten.

Für den **Planungszeitraum** sind haushaltswirtschaftliche Risiken zu erkennen. Der im Prüfungszeitraum vorhandene finanzielle Handlungsspielraum ist ab dem Haushaltsjahr 2024 aufgrund zu erwartender negativer Nettoinvestitionsmittel sowie negativ geplanter Gesamtergebnisquoten nicht mehr gegeben. Diese können durch die Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen als auch durch Entnahmen aus den ordentlichen Überschussrücklagen gedeckt werden. In der Haushaltsplanung wird dabei von geringeren

Erträgen aus Steuern (insbesondere Gewerbesteuer) im Zusammenhang mit steigenden Aufwendungen für Personal sowie Sach- und Dienstleistungen ausgegangen.

Die Gemeinde plante ab dem Haushaltsjahr 2025 mit **Reinvestitionsquoten** zum Teil weit unter 100 %. Demnach soll der Umfang der Investitionen unter dem der Abschreibungen liegen, was einen Vermögensverzehr signalisiert. Dies spiegelt sich auch im stetig ansteigenden **Anlagenabnutzungsgrad** wider. Die Gemeinde werde nach erfolgter grundhafter Sanierung ihrer Vermögensgegenstände dem tatsächlichen Verschleiß durch regelmäßige und zeitnahe Instandhaltungsmaßnahmen entgegenwirken. Dadurch erachtet sie mittelfristig weitere Investitionen nicht für erforderlich.

Nach dem Frühwarnsystem des SMI war die Gemeinde basierend auf den Plandaten für das Haushaltsjahr 2024 als auch für das Vorjahr hinreichend leistungsfähig (Bewertung: B).

## 2 Nichterledigte Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

### *Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012*

Aus der vorangegangenen überörtlichen Prüfung des StRPrA Zwickau<sup>1</sup> wurde nachfolgende Beanstandung von der Gemeinde nach wie vor nicht erledigt:

- TNr. IV 2.2 Unentgeltliche Nutzungsüberlassung kommunaler Räumlichkeiten  
Die Gemeinde hatte den Beschluss neu zu fassen und entsprechend zu konkretisieren, falls eine Bezuschussung der Vereine in Form einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung weiterhin erfolgen soll. Obwohl die Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom April 2018 eine Umsetzung zusicherte, waren auch im Prüfungszeitraum diesbezüglich keine Gemeinderatsbeschlüsse gefasst worden.

### *Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013*

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 forderte das StRPrA Zwickau<sup>2</sup> die Berichtigung der betreffenden Wertansätze:

- TNr. III 1.2 Beachtung des Vorrangs von Anschaffungs- oder Herstellungskosten

<sup>1</sup> Prüfungsbericht vom Januar 2018 (Az.: 2-14522010G710-15.032-FG)

<sup>2</sup> Prüfungsbericht vom März 2017 (Az.: 2-14522010G741-15.014-FG)

- TNr. III 2.1 Ersatzbewertung von Grund und Boden
- TNr. III 3.1 Ersatzbewertung von Verkehrsflächen
- TNr. III 3.3 Außerplanmäßige Abschreibungen bei Verkehrsflächen
- TNr. III 3.5 Abgrenzung von Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- TNr. III 5.4 Sonderposten ohne Zuordnung zum Vermögensgegenstand.

Trotz wiederholter Zusicherung der Gemeinde waren die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nicht erfolgt.

#### *Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2013 bis 2017*

Die Gemeinde hat des Weiteren folgende Beanstandung der letzten überörtlichen Prüfung des StRPrA Wurzen<sup>3</sup> (vgl.) noch nicht erledigt:

- TNr. II 5.3 Verträge mit Vereinen

Der Verein C hatte - wie vertraglich vereinbart - künftig die Betriebs- und Nebenkosten zu übernehmen. Die Gemeinde hatte zu prüfen, ob die Miet- bzw. Pachtfreiheit für alle Vereine aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2010 weiterhin bestehen bleiben sollte. Die Gemeinde sollte mit den Vereinen D und E Verträge abschließen, in denen u. a. Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzungsdauer, Betriebs- und Nebenkosten, Nutzungsentgelt und Instandhaltung getroffen werden sollten. Eine Klärung im Gemeinderat war gemäß der Stellungnahme der Gemeinde zum o. g. Prüfungsbericht bis August 2020 angestrebt.

Die Gemeinde teilte im Rahmen der Erhebungen mit, dass eine Übernahme der Betriebs- und Nebenkosten nicht erfolgte. Mit den Vereinen D und E waren keine Verträge geschlossen worden. Der Verein E wurde 2023 aufgelöst.

Die Abschlussbestätigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den o. g. überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 sowie 2013 bis 2017 bleiben abzuwarten.

Da die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, hat sie die Pflicht, die geltenden Bestimmungen zu beachten und umzusetzen sowie die Beanstandungen der überörtlichen Prüfung auszuräumen.

---

<sup>3</sup> Prüfungsbericht vom 07.11.2019 (Gz.: Wur-0444/162)

Folgerung:

Die o. g. Beanstandungen aus den vorangegangenen Prüfungen sind unverzüglich auszuräumen.

### 3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

#### 3.1 Haushaltslose Zeiten

Die Vorlagen der Haushaltssatzungen der Gemeinde bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgten für die Haushaltsjahre 2019, 2022 sowie für den Doppelhaushalt 2023/2024, entgegen der Frist des § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO, verspätet:

Haushaltsjahr	Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	Rechtswirksamkeit
2019	19.12.2018	04.02.2019
2022	18.01.2022	04.07.2022
2023/2024 (Doppelhaushalt)	15.12.2022	28.02.2023

Damit unterlag die Gemeinde zumindest zeitweise bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzungen den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Diese Einschränkungen ließ die Gemeinde in einigen Fällen unbeachtet, indem sie beispielsweise im Haushaltsjahr 2022 innerhalb der haushaltlosen Zeit Papierkörbe durch den Bauhof (386 €) und Stapelboxen für die Kindertagesstätte (rd. 104 €) erwarb.

Die Gemeinde durfte während der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushaltes nur fortsetzen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO).

Folgerung:

Die Haushaltssatzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde künftig fristgerecht vorzulegen. Sofern sich die Gemeinde künftig in der vorläufigen Haushaltsführung befinden sollte, sind die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung einzuhalten.

### 3.2 Vertragsregister

Zum Zeitpunkt der Erhebungen lag für die Gemeinde kein Vertragsregister vor. Nach Auskunft der erfüllenden Stadt ist beabsichtigt, ein Vertragsregister im Zuge der Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems zu erstellen, die Verträge ab dem Jahr 2025 elektronisch zu erfassen und künftig zu überwachen.

Das Vertragsregister ist ein unverzichtbares Organisations- und Steuerungsinstrument<sup>4</sup> zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung von Vermögen und Schulden i. S. v. § 36 Abs. 1 SächsKomHVO. Gleichzeitig kann das Vertragsregister dazu beitragen, im Sinn einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, das Vertragsportfolio zu straffen und zu optimieren. Vertragsauswirkungen können so rechtzeitig erkannt und bilanz- und haushaltsrechtlich berücksichtigt werden. Empfohlen wird, die wesentlichen Informationen und notwendigen Angaben (z. B. die Kostenvereinbarungen, die Vertragslaufzeiten und die vertraglich vereinbarten Fristen) für die Überwachung sämtlicher Verträge (unterteilt nach Vertragstypen) in einem Vertragsregister systematisch zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren. Gemäß Nr. 5.5.2 (Buch- und Beleginventur) der örtlichen Inventurrichtlinie<sup>5</sup> ist zur Erleichterung der Inventur bei Schuldpositionen sowie Rechnungsabgrenzungsposten ein Verzeichnis über alle Verträge (Vertragsregister) zu führen.

#### Folgerung:

Das Vertragsmanagement ist durch das Führen eines vollständigen und aktuellen Vertragsregisters – sofern bisher noch nicht erfolgt – zeitnah zu verbessern.

### 3.3 Nutzungsdauern

Die „Dienstanweisung zur Bewertung für die Verwaltungsgemeinschaft Mittweida (Bewertungsrichtlinie)“ vom 28.02.2020 enthielt keine konkreten Festlegungen über die wirtschaftlichen Nutzungsdauern abnutzbarer Vermögensgegenstände. In der Regel wurde die Obergrenze der Nutzungsdauerspannen gemäß der Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO verwendet und aufgrund von Erfahrungswerten nur in Einzelfällen eine geringere Nutzungsdauer in ihrer Anlagenbuchhaltung zugrunde gelegt (z. B. bei Neuanschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen).

---

<sup>4</sup> Vgl. Richter, „Hinweise zur Einrichtung eines Vertragsregisters“, in: Der Gemeindehaushalt, 5/2020.

<sup>5</sup> Dienstanweisung zur Erfassung für die Verwaltungsgemeinschaft Mittweida (Inventurrichtlinie) vom 28.02.2020.

Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit sollen Erfassungs-, Ausweis- und Bewertungsmethoden gleichbleiben. Die einzelnen Bilanzpositionen sollen der Menge und dem Wert nach immer in der gleichen Weise ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt werden (Prinzip der Willkürfreiheit). Deshalb ist die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse innerhalb des vorgegebenen Rahmens konkret festzulegen. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und im Vorbericht sowie im Anhang zu erläutern (vgl. § 44 Abs. 3 SächsKomHVO sowie Nr. 4.10 Abs. 3 der o. g. Bewertungsrichtlinie).

Folgerung:

Die Nutzungsdauern abnutzbarer Vermögensgegenstände sind konkret festzulegen.

#### **4 Kassenprüfungen**

Für den Prüfungszeitraum konnten vollumfängliche Kassenprüfungen, bezogen auf die Kassengeschäfte der Gemeinde, durch die von der erfüllenden Großen Kreisstadt Mittweida mit der örtlichen Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht nachgewiesen werden. Lediglich in den Jahren 2019 und 2023 waren Prüfungen von Beständen der Kasse sowie verschiedener Zahlstellen der erfüllenden Stadt dokumentiert. Diese Prüfungen allein der Kassenbestände erfolgten im zeitlichen Zusammenhang mit den örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2016 bzw. 2018 der erfüllenden Stadt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinde sind der erfüllenden Großen Kreisstadt Mittweida als Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung übertragen (§ 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG). Die erfüllende Stadt hat sicherzustellen, dass die fremden Kassengeschäfte der beteiligten Gemeinde bei der eigenen Kassenprüfung durch die örtliche Prüfung mitgeprüft werden (vgl. § 2 Abs. 1 SächsKomKBVO).

Kassenprüfungen gehören zu den Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung (vgl. § 106 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SächsGemO). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKomPrüfVO ist bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Zum Umfang der Kassenprüfung wird auf § 16 Abs. 1 SächsKomPrüfVO verwiesen. Die Forderung „unvermutet“ ist dann erfüllt, wenn der Zeitpunkt, zu dem die Kassenprüfung stattfindet, nicht bekannt ist.<sup>6</sup> Kassenprüfungen im

---

<sup>6</sup> Vgl. Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Kommentar, § 106, Rdnr. 20.

Rahmen zeitlich geplanter Prüfungshandlungen (hier: örtliche Prüfung des Jahresabschlusses) sind nicht unvermutet. Gemäß § 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO ist über die Kassenprüfung ein Prüfungsbericht zu fertigen. Diesem ist ein Kassenbestandsausweis beizufügen, der vom Kassenverwalter und dem mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen ist.

Folgerung:

Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die erfüllende Stadt künftig die erforderlichen o. g. Kassenprüfungen von der örtlichen Prüfungseinrichtung durchführen lässt.

## **5 Wertberichtigung von Forderungen**

Die Berechnung des bereinigten Forderungsbestandes als Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der offenen Posten zum Jahresende. Dabei wurden bereits bestehende, aber noch nicht fällige Forderungen nicht berücksichtigt. Der Ansatz der Pauschalwertberichtigung war damit zu niedrig und der Ausweis der Forderungen in den Jahresabschlüssen zu hoch.

Nach § 38 Abs. 4 SächsKomHVO sind Forderungen mit dem Nominalbetrag anzusetzen, wobei ein bestehendes Ausfallrisiko durch Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen ist. Die nach Abgrenzung der einzelwertberichtigten zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen verbleibenden einwandfreien Forderungen unterliegen i. d. R. einem latenten Ausfallrisiko, dem durch die Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen wird. Dabei ist vom Gesamtbestand der Forderungen abzüglich der bereits einzelwertberichtigten sowie der sicheren Forderungen auszugehen.

Folgerung:

Künftig ist die Pauschalwertberichtigung auf der Grundlage des Gesamtbestandes der Forderungen zu bemessen.

### **III           Erforderliche Stellungnahmen**

Die Gemeinde hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Nichterledigte Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 3.3	Nutzungsdauern
TNr. II 4	Kassenprüfungen

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 11. Februar 2026

Annett Majunke  
Amtsleiterin

# Anlage 1 zum Prüfungsbericht Gemeinde Altmittweida vom Februar 2026, Gz.: Wur-0444/830

hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
<b>Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit</b>					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit J. (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f. VwV KomHWi-Doppik / EW  ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW  Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f. VwV KomHWi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert.  ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. ---
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d. VwV KomHWi-Doppik / EW  ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW  ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. ---
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuern A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomHWi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZÄ / TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomHWi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. ---
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag / Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / StaLa 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. ---